

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 414

B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 394), mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (4. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)(Zahl 15 - 352) (Beilage 414).

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben den Gesetzentwurf in ihrer 10. gemeinsamen Sitzung am Donnerstag, dem 8. März 1990, und in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Montag, dem 21. Mai 1990, beraten.

In der 10. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Mag. Fuith zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes stellte Landtagsabgeordneter Mag. Fuith den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der Regierungsvorlage unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Dr. Rauter stellte Landtagsabgeordneter Dr. Dax ergänzend zum Antrag des Berichterstatters seinerseits den Antrag, in der Regierungsvorlage zwei Berichtigungen vorzunehmen, und zwar in Zahl 1. Ziffer 12) und 13). Ebenso soll ein offensichtlicher Schreibfehler in den Erläuterungen richtiggestellt werden.

Der Antrag des Berichterstatters und der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Dax wurden mehrheitlich, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ, angenommen.

In der 11. gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses am Montag, dem 21. Mai 1990, beantragte der Berichterstatter Mag. Fuith ergänzend zum Beschluß vom 8. März 1990 weitere Ergänzungen zur Regierungsvorlage, und zwar beantragte er eine Änderung des Titels des Gesetzes und außerdem eine Ergänzung, wonach der Zahl 1. eine neue Ziffer 14) angefügt werden sollte.

Des weiteren beantragte er, daß der Gesetzestext der Regierungsvorlage als Artikel I bezeichnet werden soll und dem Artikel I ein neuer Artikel II und ein neuer Artikel III angefügt werden sollen.

Nach einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Dipl.Ing. Karall machte Landtagsabgeordneter Dr. Dax auf einen Schreibfehler in Ziffer 11) der Zahl 1. aufmerksam und beantragte, diesen Schreibfehler richtigzustellen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurden ergänzend zum Beschluß der beiden Ausschüsse vom 8. März 1990 sowohl der Antrag des Berichterstatters als auch der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Dax mehrheitlich, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmender FPÖ, angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (4. Novellé zum Landesbeamtengesetz 1985), mit nachstehenden Ergänzungen und Berichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Der Titel hat zu lauten:

"Gesetz vom, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 (4. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985) und das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden".

2. In Zahl 1. Ziffer 11) hat es in der 2. Zeile anstatt

"..., mit die Reisegebühre(n)vorschrift 1955 ..." richtig "..., mit dem die Reisegebühre(n)vorschrift 1955 ..." zu lauten.

3. In Zahl 1. Ziffer 12) hat es in der 6. Zeile anstatt "Artikel IV" richtig "Artikel III" zu lauten.

4. In Zahl 1. Ziffer 13) hat es anstatt "BGBl.Nr. 345" richtig "BGBl.Nr. 346" zu lauten.

5. Der Ziffer 1. wird folgende Ziffer 14) angefügt:

"14) Das Bundesgesetz vom 14. März 1990, BGBl.Nr. 179, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (50. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz und das Bezügegesetz geändert werden; dieses Gesetz

gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III und IV nicht anzuwenden sind."

6. Der Gesetzestext der Regierungsvorlage wird als Artikel I bezeichnet. Dem Artikel I werden folgende Artikel II und III angefügt:

"Artikel II

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBI.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 47/1989, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a

- (1) Die Bezüge, die den im § 1 genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit ab 1. April 1990 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, in der im März 1990 geltenden Höhe zu ermitteln. Das ermittelte Ergebnis ist

1. bei den Mitgliedern des Landtages um den Betrag von 175 S und
2. bei den übrigen im § 1 genannten obersten Organen um den Betrag von 350 S

zu erhöhen.

- (2) Auf die Bemessung der nach § 5 gebührenden Amtszulage, des nach § 6 gebührenden Auslagenersatzes, der nach § 14 gebührenden Reisezulage und der nach § 15 gebührenden Reisekostenentschädigung ist Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes anzuwenden."

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

" 42a

Bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß den Abschnitten II oder III gebühren, ist von der nach § 17a ermittelten Bezugshöhe auszugehen."

"Artikel III

Artikel II tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft."

In den Erläuterungen, I. Allgemeines, hat es im letzten Absatz anstatt "... der § 3 und 38 Abs. 1 ..." richtig "... der §§ 3 und 38 Abs. 1 ..." zu lauten.

Eisenstadt, am 21. Mai 1990

Der Berichterstatter:

Mag. Fuith eh.

Der 1. Obmann-Stellvertreter:

Dr. Dax eh.